



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

Rahmennutzungsordnung der Universität des Saarlandes für Core Facilities

Präambel

Die Universität des Saarlandes (UdS) stellt zur Unterstützung von Forschung und Lehre Infrastruktur- und Serviceeinrichtungen in Form von Core Facilities (CF) zur Verfügung. CF unterstützen u. a. bei der Entwicklung neuer Methoden, der Durchführung spezialisierter Experimente, der Standardisierung von Messungen und Daten, der Datenanalyse und -interpretation in spezialisierten Bereichen sowie der Durchführung hochqualitativer wissenschaftlicher Arbeiten. Mit dieser Rahmennutzungsordnung erkennt die UdS die Vielfalt der Anforderungen an eine Nutzungsordnung einer CF an. Die Rahmennutzungsordnung bildet die Grundlage für jede Nutzungsordnung einer CF. Sie ist verbindlich und umfasst die notwendigen Inhalte für eine Nutzungsordnung. Gleichzeitig trägt sie den spezifischen Anforderungen an Nutzungsordnungen Rechnung, indem sie für eine tiefergehende auf eine CF abgestimmte Ausgestaltung einer Nutzungsordnung Raum schafft. Die Nutzung einer CF erfolgt nach ihrer verbindlich geltenden Nutzungsordnung der Universität des Saarlandes.

1. Geltungsbereich

- (1) Die Rahmennutzungsordnung gilt für alle CF der UdS. Sie erfasst den inhaltlichen Rahmen für jede Nutzungsordnung einer CF.
- (2) Die Rahmennutzungsordnung enthält alle allgemein gültigen Regelungen, um den Betrieb einer CF zu gewährleisten.

2. Aufbau und Inhalt einer Nutzungsordnung

- (1) Jede CF gibt sich ergänzend zu der Rahmennutzungsordnung eine spezifische Nutzungsordnung und stellt diese auf der Homepage öffentlich zur Verfügung. In der Nutzungsordnung sind mindestens folgende Informationen aufzuführen (siehe auch dazugehörige Vorlage):
 1. Geltungsbereich der Nutzungsordnung für CF der UdS
 2. Ansprechpersonen und Aufgaben
 3. Ausstattung und Leistungen
 4. Betriebszeiten
 5. Nutzungsmodalitäten
 6. Verantwortlichkeiten der NutzerInnen

7. Ggf. Datenbereitstellung, -verarbeitung, -weitergabe und Archivierung
8. Ggf. Regelung zu Verwertungsrechten (Intellectual Property (IP))
9. Nennung der genutzten CF und von Geräteförderungen in Publikationen
10. [Anlage](#)
11. Inkrafttreten

Eine Übersicht der CF-Leistungen und -Preise sind in einer Anlage aufzuführen.

- (2) Die CF erbringen u.a. wissenschaftliche Dienstleistungen. Hier wird zwischen den Nutzungsmodellen „Servicebetrieb“ und „Anwendungsbetrieb“ unterschieden:
 - a) **Servicebetrieb:**

Die Arbeiten werden vom CF-Personal übernommen.
 - b) **Anwendungsbetrieb:**

Die NutzerInnen arbeiten, unterstützt durch das CF-Personal, weitgehend selbständig an den Geräten. Die Modalitäten regelt jede CF individuell in ihrer Nutzungsordnung.
- (3) Interne NutzerInnen sind Mitglieder der UdS.
- (4) Externe NutzerInnen sind alle Personen, die nicht Mitglieder der UdS sind. Sie sollen ihre Anfragen unmittelbar an die CF richten (nicht z. B. an eine/n LehrstuhlinhaberIn). Interne NutzerInnen dürfen keine Aufträge an Externe zu internen Preisen buchen.
- (5) Kooperationen werden im Rahmen eines Kooperationsvertrags separat geregelt.

3. Zugang zur CF

- (1) Die Nutzung der CF ist nur nach vorheriger Reservierung über das jeweilige Buchungssystem sowie nach Vorliegen der Bestätigung durch das jeweils zuständige CF-Personal (Ansprechpersonen) gestattet.
- (2) Die Zugangsregelungen können aufgrund von räumlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen CF voneinander abweichen und sind individuell geregelt.

4. Veröffentlichungen

- (1) Es gelten die Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in den CF.
- (2) CF-Personal, welches einen substanziellen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Publikation

leistet, ist wie alle anderen beteiligten Forschenden zu behandeln. Eine Co-AutorInnenschaft ist unabhängig von der Kostenbeteiligung.

- (3) Sobald Geräte oder Serviceleistungen einer CF zu einer Publikation beigetragen haben, muss die CF in dieser genannt werden. Die Nennung der CF muss ggf. auch die Nennung des Förderkennzeichens von öffentlich geförderten Großgeräten enthalten (Ziff. 14, besondere Verwendungsrichtlinien, DFG-Vordruck 2.18). Näheres regeln die Nutzungsordnungen der jeweiligen CF.

5. Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzung der CF ist kostenpflichtig. Die Kosten werden der kostentragenden Einheit in Rechnung gestellt.
- (2) Die abrechenbaren Kosten richten sich nach den rechtlichen und steuerlichen Vorgaben für das jeweilige Projekt. Die Höhe des Nutzungsentgelts bleibt davon unberührt. Evtl. nicht abrechenbare Kosten eines Projektes sind von den NutzerInnen zu tragen.

6. Arbeitssicherheit

- (1) Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen die NutzerInnen eine Geräte- bzw. Sicherheitsunterweisung durch die geräteverantwortliche Person der CF erhalten. Diese gelten als Nutzungszeit. Durchführung und Inhalt müssen mit schriftlicher Gegenzeichnung dokumentiert werden. Eine Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann wiederkehrend jährlich durchzuführen.
- (2) Die NutzerInnen sind verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte sachgerecht und pfleglich zu behandeln und auffallende Schäden oder Störungen unverzüglich dem CF-Management zu melden.
- (3) Ggf. mitgebrachte Arbeits- und Betriebsmittel dürfen nach Beendigung nicht bei der CF verbleiben bzw. gelagert werden.

7. Vertraulichkeit, Rechte an den Ergebnissen, Datenschutz

- (1) Alle Daten und Ergebnisse, die im Rahmen der Nutzung der CF erzeugt werden, werden von der CF vertraulich behandelt.
- (2) Alle Daten und Ergebnisse sind Eigentum der NutzerInnen (IP), außer es gibt eine separate

vertragliche Regelung.

- (3) Werden bei der Nutzung der CF personenbezogene Daten verarbeitet, ist die/der NutzerIn für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich, insbesondere hat sie/er sicherzustellen, dass eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorliegt, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden. Möglichst sollten die Daten vor der Nutzung in der CF anonymisiert, falls der Forschungszweck dies nicht zulässt, pseudonymisiert werden. Bei der Nutzung durch externe NutzerInnen ist je nach Ausgestaltung der Zusammenarbeit eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) oder eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) abzuschließen.

8. Sanktionen bei Verstößen

- (1) Ein Schadensersatzanspruch der NutzerInnen bei Nutzungsausschluss aus der CF oder Beschränkung der Zulassung ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung oder Weisungen des CF-Personals kann die CF Sanktionen verhängen, einschließlich des Ausschlusses von der Nutzung.

9. Haftung

- (1) Die Haftung der Universität ist gegenüber NutzerInnen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden sowie bei Verletzung von Kardinalpflichten durch die Universität. Die Core Facility übernimmt keine Gewährleistung für das Versuchsmaterial oder für den Schutz von Daten vor Verlust nach deren Übergabe an die NutzerInnen.
- (2) NutzerInnen haften jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der den NutzerInnen obliegenden Pflichten oder durch Nichtbefolgung verbindlicher Weisungen des Personals verursacht werden.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmennutzungsordnung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung der Dachkommission.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmennutzungsordnung unwirksam sein, bleibt die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

- (3) Die Leitungen der CF sind verpflichtet, ihre Nutzungsordnungen nach den Vorgaben der Rahmennutzungsordnung anzupassen.

11. Inkrafttreten

Die Rahmennutzungsordnung wurde vom Präsidium in seiner 245. Sitzung am 11.09.2025 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Saarbrücken, den 15.10.2025



Univ.-Prof. Dr. Robert Ernst
Vizepräsident für Forschung
und gesellschaftliche Verantwortung